

Reglement für den Hans Vontobel-Fonds der ETHZ

vom 20. Januar 1988 (Stand 1. Dezember 2018)

Der Schweizerische Schulrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung vom 16. November 1983 über den Schweizerischen Schulrat und die ihm unterstehenden Anstalten (Schulratsverordnung),

verordnet:

Art. 1 Fonderrichtung

Mit der Schenkung von Fr. 100'000.--, welche Hans Vontobel am 26.11.1987 und derjenigen von Fr. 100'000.--, welche die Vontobel-Stiftung am 23.04.2018 der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) zugewendet hat, wird unter dem Namen „Hans Vontobel-Fonds“ ein zweckgebundenes Sondervermögen der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹ errichtet.

Art. 2 Fondszweck²

¹ Das Fondskapital inklusive Erträge dient zur Ausrichtung eines an einer geeigneten akademischen Feier zu verleihenden Preises an die Verfasserin/den Verfasser der besten, wertvollsten oder originellsten Doktorarbeit oder ausnahmsweise Bachelor-, Masterarbeit oder Habilitationsschrift³ am Departement Umweltwissenschaften (D-USYS)⁴ über ein Thema aus dem Gebiet der Agrarwissenschaften.

² Der Preis soll in der Regel jährlich, mindestens aber alle drei Jahre ausgerichtet werden und zwischen 3'000.-- und 10'000.--⁵ Franken betragen.

¹ Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich.

² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2004, in Kraft seit 01.12.2004.

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.11.2018, in Kraft seit 1.12.2018.

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.10.2015, in Kraft seit 1.11.2015

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.11.2018, in Kraft seit 1.12.2018.

Art. 3 Preisverleihungen⁶

Über Preisverleihungen zulasten des Fondsvermögens entscheiden die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich, die Vorsteherin/der Vorsteher des D-USYS oder eine von ihr/ihm bezeichnete Person, sowie eine Vertretung der Vontobel-Stiftung⁷ aufgrund von Anträgen der Fachprofessorenschaft in Agrarwissenschaften der ETHZ.

Art. 4 Fondsverwaltung, Finanzaufsicht⁸

¹ Das Fondsvermögen wird bei der Bank Vontobel AG⁹ deponiert und verwaltet.

² Die Auszahlung der Preise erfolgt nach Weisung der Rektorin/des Rektors durch die Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich.

³ Das Interne Audit des ETH-Bereichs¹⁰ übt die Finanzaufsicht aus¹¹.

⁴ Dem Fonds dürfen jederzeit weitere Zuwendungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage der Annahme der ihm zugrundeliegenden Schenkung durch den Bundesrat in Kraft.

20. Januar 1988

Im Namen des Schweizerischen Schulrates

Der Präsident: Ursprung
Der Generalsekretär: Fulda

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 29.2.1988 das Schenkungsversprechen angenommen.

⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2004, in Kraft seit 01.12.2004.

⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.11.2018, in Kraft seit 1.12.2018.

⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2004, in Kraft seit 01.12.2004.

⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.11.2018, in Kraft seit 1.12.2018.

¹⁰ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)

¹¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29. Januar 2008, in Kraft seit 1.5.2008.